Regulativ

der

Stadt Pschopau, sowie der Landgemeinden Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Kunnersdorf, Krumhermersdorf, Schlößchen-Porschendorf, Waldkirchen, Weißbach und Wikschdorf,

Die

Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten

betreffend.



Fruct von F. A. Raschte. 1895.





§ 1.

Im Bezirke der Stadt Zschopan, sowie der Landgemeinden Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Kunnersdorf, Krumhermersdorf, Schlößchen Borschendorf, Waldfirchen, Weiß= bach und Witsschdorf kann denjenigen Abgabenpflichtigen, welche mit Abführung der direkten Staatssteuern, der direkten Gemeinde=, Kirchen=, Armen= und Schulanlagen, sowie des Schulgeldes über deren Fälligkeit im Rückstand bleiben, unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1884, die Befugniß zur Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, der Besuch der Gastwirthschaften, der Schank= und Tanzstätten, sowie der sonstigen öffentlichen Vergnügungsorte verboten werden, und vereinigen sich die genannten Gemeinden zu einem Verbande in der Weise, daß den= jenigen säumigen Abgabenpflichtigen, welche in einer Gemeinde vom Besuche öffentlicher Vergnügungsorte ausgeschlossen sind, auch in den übrigen Gemeinden der Besuch dieser Vergnügungs= orte ohne Weiteres verboten sein soll.

§ 2.

Zuständig zum Erlaß des Verbotes sind die Wohnortsbehörden der säumigen Abgabenpflichtigen, außerdem ist aber in jedem Falle die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich und überdies in der Stadt Zschopau vorher der ständige Ausschuß für die Prüfung der Steuerreste gutachtlich zu hören. Das von der zuständigen Ortsbehörde erlassene Verbot ist sofort von seiner Zustellung an wirksam und erstreckt sich ohne Weiteres auf die Vergnügungsorte des gesammten Verbandsbezirks.

§ 3.

Macht ein nach Maßgabe dieses Regulativs von dem Besuche öffentlicher Vergnügungsorte Ausgeschlossener glaublich, daß er bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweiges den Vesuch von Gastwirthschaften und Schankstätten zur Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entsbehren könne, so ist ihm von der zuständigen Ortsbehörde nach Beschaffenheit des Falles der Besuch einer oder mehrerer besstimmter Schanks und Speisewirthschaften, nach Vesinden unter Veschränkung auf bestimmte Tagesstunden, für die Dauer des Bedürfnisses dazu nachzulassen.

§ 4.

Ueber die einem Verbote der im § 1 gedachten Art unterstellten Abgabenrestanten hat der Stadtrath zu Zschopan, welchem seitens der übrigen Gemeindebehörden die von ihnen erlassenen Verbote sofort mitzutheilen sind, eine genaue alphabetisch gesordnete Liste zu führen und den Inhabern der im Verbandsbezirke gelegenen Vergnügungsorte, Vereinsvorstehern u. s. w. (vergl. § 6 und 7) im Abdrucke mitzutheilen, auch den Abdruck so oft als nothwendig zu erneuern.

§ 5.

Erlischt ein erlassenes Berbot infolge vollständiger Bezahlung der betreffenden Abgaben oder aus sonstigen Gründen, so hat der Stadtrath zu Zschopau, welcher sofort hiervon in Renntniß zu setzen ist, den Namen des Schuldners in der von ihm zu führenden Liste unleserlich zu machen. Ueberdies ist dem betreffenden Schuldner von seiner Ortsbehörde sofort eine schristzliche Bescheinigung über die Wiederaushebung des Verbotes auszuhändigen, auch ist davon den Vereinsvorstehern u. s. w. alsz bald Nachricht zu geben.

Die Polizeibeamten der Gemeinden haben von Zeit zu Zeit die in den Händen der Gastwirthe u. s. w. befindlichen Listen zu revidiren und eventuell richtig zu stellen.

§ 6.

Gast= und Schanswirthe, welche im Verbandsbezirk ihr Gewerbe treiben, dürfen nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 4 dieses Regulativs an Personen, welche dem Verbote unterstellt sind, Speisen und Getränke auch durch Beauftragte nicht verabreichen, sie auch an Tanzstätten nicht mehr zulassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Abgabenrestanten von ihren Gastwirthschaften, Schanks und Tanzstätten wegzuweisen und dasern dies erfolglos geblieben ist, sosort polizeiliche Hilfe zur Durchsführung des Verbotes anzurusen.

§ 7.

Vorsteher von Corporationen, Bereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche im Verbandsbezirke bestehen, sind von der gemäß § 4 dieses Regulativs erfolgten Benachrichtigung an verpflichtet, solche Mitglieder, welche dem Verbote unterstehen, von denjenigen Käumlichkeiten auszuschließen, in denen Speise und Getränke gegen Entgelt verabreicht oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gesellige Vergnügungen abgehalten werden. Sie haben die Restanten wegzuweisen, im Erfolglosigkeitsfalle aber ebenfalls polizeiliche Hilse anzurusen.

§ 8.

Die bisher in den einzelnen Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 erlassenen Regulative oder sonstigen Bestimmungen werden als solche hiermit aufgehoben. Dagegen bleiben die auf Grund solcher Borschriften etwa bisher erlassenen und noch bestehenden einzelnen Schant= und Tanzstättenverbote in Kraft.

Das weitere Verfahren bezüglich derselben richtet sich indessen nach den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 9.

Die Uebertretung des in § 1 gedachten Verbots wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der im § 6 und 7 gedachten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Zichopan, am 23. November 1895.

(L. S.) Der Stadtrath. Kretschmar, Bürgermeister.

(L. S.) Die Stadtverordneten. R.-Anw. Weber, Vorsteher.

Dittersdorf, am 23. November 1895. Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) **Uhlig,** Gem. - Vörst.

Der Gemeinderath daselbst.
(L. S.) Rüger, Gemeinde Vorstand.

Gornau, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) Julius Kahl, Gemeindevorstand.

Hohndorf, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L, S.) **Kröher**, Gem. - Borst.

Kunnersdorf, am 23. November 1895. Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) Schneider, G.=Borst. Krumhermersdorf, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) Uhlmann, Gem. - Vorst.

Schlößchen=Porschendorf, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) **Carl Wenzel**, Gem. = Vorstand.

Waldfirchen, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) M. Frenzel, G.=B.

Weißbach, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) Freudenreich Drechsler, Gem. - Vorstand.

Witsichdorf, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst. (L. S.) G. Wünsch, Gem.=Vorstand.

Das vorstehende Regulativ vom 23. November 1895 wird auf Grund der Bestimmungen in § 1 Absah 3 bis 5 des Gessehes vom 21. April 1884, die Besugniß zur Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, hiermit bestätigt.

Zwickau, am 10. Dezember 1895.

(L. S.) Königliche Kreishauptmannschaft.

7791 III.

Sändler.

